

und stellt fest, daß das kirchliche Recht sehr früh und mit bewußter Großzügigkeit Berufungsmöglichkeiten gegen Fehlurteile geistlicher Richter entwickelte und offen hielt. Im wesentlichen kam dabei die Appellation an die übergeordnete richterliche Instanz, daneben die Anrufung der Synode in Frage. Wolfgang Stürner

Winfried Stelzer, Österreichische Kanonisten des 13. Jahrhunderts, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 30 (1979) S. 57–81, unterrichtet in Vortragsform über neuere Forschungen zu folgenden Autoren: Altmann von St. Florian (vgl. DA 35, 678), Ulrich von Völkmarkt (Verfasser von Versifikationen des Liber Extra, der Novellen Innocenz' IV. u. ä.), Gutolf von Heiligenkreuz (Verfasser eines Tractatus de ordine iudiciario), mehrere Schenker von Kremsmünsterer Hss. um 1300 sowie die beiden Paduaner Rechtsgelehrten Wernhard (1268–1283 Bischof von Seckau) und Marquard von Ried (Verfasser des MGH SS 9, 624 f. gedruckten Lobgedichts auf Friedrichs II. Zug ins Hl. Land und zugleich wohl Adressat einer Fassung von Honorius' III. Begleitschreiben zur Compilatio V von 1226). R. S.

Lore Sprandel-Krafft, Rechtsverhältnisse in spätmittelalterlichen skandinavischen Städten am Beispiel Viborgs (Dänemark), ZRG Germ. 93 (1976) S. 257–314; 94 (1977) S. 20–62, beginnt mit der Erörterung des anscheinend unter Schleswiger Einfluß entstandenen Viborger Stadtrechts, dessen schriftliche Fixierung vermutlich mit dem 14. Jh. einsetzt und das eine über die Stadt hinausgehende Wirkung in Nordjütland gehabt hat. Darauf folgen Kapitel über die erstmals 1216 bezeugte Bürgerschaft, ihre Zusammensetzung, über das in den Viborger Quellen sehr früh auftauchende Stadtgericht, über den Stadtvogt sowie über Rat und Bürgermeister, die sich als Organe der Bürgerschaft nach dem Vorbild norddeutscher Städte entwickelt haben. In einem weiteren Kapitel untersucht die Verfasserin Viborgs geistliche Institutionen in ihrem Verhältnis zur Bürgerschaft. Schließlich behandelt sie das *landsting*, dessen einstige Bedeutung als politische Volksversammlung Jütlands im 14./15. Jh. weitgehend verlorengegangen ist. Ein Exkurs ist den am Ende des 15. Jh. zwischen der Stadt und verschiedenen geistlichen Institutionen ausgebrochenen Markstreitigkeiten gewidmet. A. G.

## 5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 294.

2. Siedlungsgeschichte S. 302.

3. Stadtgeschichte S. 303.

Hospodářské dějiny – Economic History 1–3, Praha 1978–1979, 378, 364, 210 S. – Obwohl dieses neue Jahrbuch des Prager Instituts für tschechoslowakische und Weltgeschichte vorwiegend der Neuzeit gewidmet ist, sind dort auch wichtige Beiträge zur ma. Geschichte zu finden. Es seien aus den ersten Bänden